

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 302/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Masche B [REDACTED], T-A [REDACTED]/I [REDACTED],
I [REDACTED] Sch [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Hr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Dr. Woenner und Renkel

in der Sitzung vom 24. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 BEG gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die von der Beschwerde herausgehobene Frage, welche Bedeutung dem § 176 Abs. 2 BEG bei der Feststellung medizinischer Zwischenfaktoren zukommt, stellt sich hier nicht, weil die genannte Vorschrift voraussetzt, daß der Verfolgte den Beweis für eine Tatsache infolge einer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen herbeigeführten Lage nicht vollständig erbringen kann. Diese Voraussetzung ist hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben.

- 3 -

Das Tatsachengericht durfte zunächst die Feststellung der
Linsenluxation dem medizinischen Sachverständigen überlassen
und sich sodann auf der Grundlage des Gutachtens darüber
schlüssig werden, ob es der Annahme des Sachverständigen folgen
wollte. Es handelt sich dabei, wie das Berufungsgericht zutref-
fend erkannt hat, um eine medizinische Fachfrage, deren Beant-
wortung eindeutig in den Aufgabenbereich des Sachverständigen
fällt. Eine vorherige Bindung des Sachverständigen durch das
Gericht scheidet danach aus.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1
BGG, § 97 ZPO.

Graf

Dr. Woerner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)